



Satzung über die Benutzung des Kurparks der Stadt Bad Windsheim

Vom 19. November 2014

Auf Grund von Art. 23 Satz 1, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Bad Windsheim folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bad Windsheim betreibt und unterhält den Kurpark als öffentliche Einrichtung. Das Gebiet des Kurparks umfasst die Flurnummern 2647, 2647/1, 2647/2, 2647/3, 2659 und 2661 der Gemarkung Bad Windsheim mit Ausnahme des Kinderspielplatzes im südlichen Bereich des Kurparks.

§ 2 Zweck

Der Kurpark steht der Allgemeinheit, insbesondere den Kurgästen, zu Erholungszwecken zur Verfügung.

§ 3 Erlaubnis

Der Erlaubnis der Stadt Bad Windsheim bedarf, wer im Kurpark

1. Druckschriften verteilt, Waren aller Art oder sonstige Leistungen feilbietet, anpreist oder vermittelt.
2. lagert, zeltet, nächtigt, grillt oder Feuer entzündet.
3. Veranstaltungen durchführt.

§ 4 Verhalten

(1) Im Kurpark sind alle Arbeiten und Verhaltensweisen untersagt, die der Zweckbestimmung des Kurparks zuwiderlaufen. Ausgenommen sind Arbeiten, die zum Erhalt oder Unterhalt der gärtnerischen oder baulichen Anlagen erforderlich sind.

(2) Es ist insbesondere untersagt,

1. im Kurpark Hunde frei laufen zu lassen.
2. den Kurpark durch Hunde verunreinigen zu lassen.
3. die gärtnerischen oder baulichen Anlagen des Kurparks zu bemalen, zu bekleben, zu beschriften, zu beschädigen, zu zerstören oder zu verunreinigen.
4. der Aufenthalt im Kurpark zum Zwecke der Bettelerei.
5. den Kurpark mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Rollen versehenen Spiel- und Sportgeräten wie z. B. Skateboards, Snakeboards und Inline-Skates zu befahren. Ausgenommen sind Kranken- und Behindertenfahrstühle, Gehhilfen und die von der Stadt zugelassenen Fahrzeuge. Die Benutzung von mit Rollen versehenen Spiel- und Sportgeräten durch Kinder bis zu 10 Jahren in Begleitung Erwachsener ist von diesem Verbot ausgenommen.
6. den Kurpark mit Fahrrädern außerhalb der hierfür beschilderten Wege zu befahren. Die Benutzung von Fahrrädern durch Kinder bis zu 10 Jahren in Begleitung Erwachsener ist von diesem Verbot ausgenommen.
7. das Niederlassen sowie das Verweilen im Kurpark zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen.
8. das Betreiben von Ton- oder Bildwiedergabegeräten.
9. das Reiten und Führen von Pferden.
10. das Baden in Teichen oder Brunnen.
11. das Füttern von Tieren.

§ 5 Wiederherstellungspflicht, Ersatzvornahme

(1) Wer gärtnerische oder bauliche Anlagen oder sonstige Bestandteile oder Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten wieder herzustellen. Dies gilt auch bei Verunreinigung durch Haustiere, insbesondere durch Hunde; die Wiederherstellungspflicht trifft in diesem Fall den Tierhalter.

(2) Kommt jemand seiner Pflicht nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Stadt den ursprünglichen Zustand nach einer Androhung und nach dem fruchtlosen Ablauf der dabei gesetzten Frist an dessen Stelle und auf dessen Kosten wieder herstellen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist, Gefahr im Verzuge besteht oder die sofortige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes dringend geboten ist.

§ 6
Einzelanordnungen, Ausnahmen

- (1) Die Stadt kann zum Vollzug dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall erlassen; ihnen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Die Stadt kann im Einzelfall von den Verboten des § 4 Ausnahmen zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. Handlungen nach § 3 vornimmt, ohne im Besitz der notwendigen Erlaubnis zu sein.
2. die in § 4 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht beachtet.
3. der Wiederherstellungspflicht nach § 5 nicht nachkommt.
4. einer aufgrund des § 6 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht unverzüglich Folge leistet.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. November 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Kurparks der Stadt Bad Windsheim vom 04.02.1998 in der Fassung vom 12.10.2009 außer Kraft.

Bad Windsheim, 19. November 2014

Der Erste Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim

Bernhard Kisch